

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 34/10 B

L 2 R 182/10 (Hessisches LSG)
S 13 R 459/09 (SG Frankfurt)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Rückforderung von Zuschüssen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung durch die beklagte Trägerin der Rentenversicherung. Die Zuschüsse zu einer Witwenrente waren der Klägerin gezahlt worden, da die Beklagte von dem nach Beginn der Rente erfolgten Eintritt der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung keine Kenntnis erlangt hatte. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin insbesondere geltend machte, sie habe sich auf die Mitteilung ihrer Krankenkasse, den Eintritt der Versicherungspflicht der Beklagten zu melden, verlassen dürfen, ist ebenso ohne Erfolg geblieben, wie Klage und Berufung.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 18.10.2010.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb



auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn mit den Fragen
- "ob es eine Sorgfaltspflichtverletzung in besonders schweren Maße im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X bedeutet, wenn ein Rentner zum einen einen in einem mehr als ein Jahr zuvor ergangenen Rentenbescheid erfolgten Hinweis auf Mitteilungspflichten nicht beachtet und sich weiterhin darauf verlässt, dass in einem an sie gerichteten Schreiben der Krankenkasse sie über den Eintritt der Pflichtversicherung der Rentner informiert wird und zugleich in diesem Schreiben mitgeteilt wird, die Krankenkasse werde die entsprechenden Mitteilungen an den Rentenversicherungsträger machen",
- "ob der Rentner verpflichtet ist, die Einhaltung der Zusagen der Krankenkasse zu überprüfen und ob gegebenenfalls die Verletzung dieser Prüfpflicht wiederum die besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X begründet",
- "ob ein Schreiben einer Krankenkasse, sie werde den Rentenversicherungsträger über den Eintritt in die Pflichtversicherung informieren, den Rentner grundsätzlich von seinen eigenen Mitteilungspflichten befreit",

benennt die Klägerin bereits keine über ihren Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage. Vielmehr hat sie hierbei nur die Fragestellung, die die Instanzgerichte in einzelfallbezogener Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X zur Entscheidung über die Klage bzw die Berufung speziell der Klägerin zu beantworten hatten, in eine nur scheinbar allgemeine Form gekleidet. Der unmittelbare Einzelfallbezug dieser Fragen wird bereits dann offensichtlich, wenn in den formulierten Fragen die Worte "der" bzw "den" oder "ein Rentner" durch die Worte "die Klägerin" ersetzt werden. Damit zielen die Fragen allein auf eine Überprüfung der Berufungsentscheidung im Einzelfall, konkret auf die Würdigung des Verhaltens der Klägerin als grobe Fahrlässigkeit nach den hier gegebenen Umständen. Die Frage der Einstufung des Verhaltens eines Leistungsempfängers als grob oder nur leicht fahrlässig betrifft nicht die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes, sondern ausschließlich die tatrichterliche Würdigung im konkreten Einzelfall (vgl zB *BSG Beschlüsse vom 20.12.2000 - B 11 AL 215/00 B -; vom 4.7.2000 - B 7 AL 4/00 B - und vom 22.3.1999 - B 14 KG 17/98 B*). Hierauf kann das Zulassungsbegehren - wie bereits dargelegt - nicht gestützt werden.



- 7 Selbst wenn man unterstellen wollte, dass die Klägerin mit ihren Ausführungen eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hätte, wird jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Hierzu hätte die Klägerin sich mit der - zB über die in den vom LSG in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des SG zitierte Literatur leicht aufzufindenden - zu § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X ergangenen umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und aufzeigen müssen, welche der sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren zu dieser Norm stellenden Rechtsfragen anhand dieser Rechtsprechung nicht beantwortet werden können. Hierzu fehlen jedwede Ausführungen.
- 8 Schließlich wird auch die Klärungsfähigkeit der von der Klägerin formulierten Fragen nicht anforderungsgerecht dargelegt. Die Klägerin unterlässt es bereits, hierauf ausdrücklich einzugehen. Hierzu hätte insbesondere dargelegt werden müssen, dass der Senat auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision darüber entscheiden könnte, ob beispielsweise der Begriff der Verletzung erforderlicher Sorgfalt in besonders schwerem Maße iS des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X vom LSG verkannt worden ist. Hierzu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das LSG nicht nur eine besonders sorgfaltswidrige Unkenntnis vom Entfallen der Ansprüche auf Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung festgestellt hat, sondern sogar positive Kenntnis hiervon.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

